

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren im Bestattungswesen
Bestattungsgebührenordnung vom 24.05.1977**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.05.1977 folgende Satzung, zuletzt geändert am 22.07.2008, beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 BENUTZUNGSGEBÜHREN, BENUTZUNGSENTGELTE

1. Gebühren für Erdbestattung

1.1	Die Grundgebühr enthält: Die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofaufsehers einschließlich Aufsicht bei der Bestattung, Grab öffnen und schließen sowie Benutzung des Leichenhauses/Kühlraum und der sonstigen Friedhofseinrichtungen (ohne Nr. 6.1 und 6.3)	
1.11	Doppeltiefes Wahlgrab bei der 1. Belegung	851,00 €
1.12	Normalgrab	796,00 €
1.13	Kinder bis 14 Jahre	314,00 €
1.2	Zuschlag Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, soweit betriebstechnisch möglich, ein Zuschlag zu 1.11 bis 1.13 in Höhe von 50 %	

2. Benutzungsentgelte für Feuerbestattungen

2.1	Einäscherungsentgelt	
2.11	Erwachsene und Kinder über 14 Jahre	427,00 €
2.12	Kinder von 2 bis 14 Jahren	281,00 €
2.13	Kinder unter 2 Jahren	179,00 €
2.14	Feuerbestattung von Gebeinen	370,00 €
2.2	Urnenversand a) im Inland b) Zuschlag für Ausland und Sonderzustellungen nach Kostenaufwand	20,00 €
2.3	Aufbewahrung einer Urne ab dem 4. Monat pro angefangener Monat	51,00 €
2.4	Für Urnen: Anschaffungskosten plus 100 % Kostenzuschlag	

Die in Nr. 2.1 – 2.4 genannten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

3. Gebühren für Urnenbeisetzungen

3.1	Grundgebühr Sie enthält die Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers einschließlich Aufsicht bei der Beisetzung, dem Grab öffnen und schließen sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (ohne Nr. 6.1 und 6.3)	338,00 €
3.2	Zuschlag Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, soweit betriebstechnisch möglich, ein Zuschlag zu 3.1 in Höhe von 50 %	

4. Gebühren für Grabnutzungsrechte

4.1	Wahlgräber	
4.11	in Reihelage	
4.111	Einzelgrab einfachtief	3.697,00 €
4.112	Doppelgrab einfachtief	5.608,00 €
4.113	Einzelgrab doppeltief	3.654,00 €
4.114	Doppelgrab doppeltief	5.310,00 €
4.115	Dreifachgrab einfachtief	7.519,00 €
4.116	Dreifachgrab doppeltief	6.966,00 €
4.12	in bevorzugter Lage	
4.121	Einzelgrab doppeltief in bevorzugter Lage	4.961,00 €
4.122	Doppelgrab doppeltief in bevorzugter Lage	9.674,00 €
4.2	Urnenwahlgräber	
4.21	in Reihelage	1.951,00 €
4.22	in Sonderlage	2.821,00 €
4.3	Erneuerung des Nutzungsrechts	
4.31	für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie 4.1 bzw. 4.2	
4.32	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

5. Gebühren für Reihengräber auf die Dauer einer Ruhezeit

5.1	Reihengräber	2.048,00 €
5.2	Kindergräber	128,00 €
5.3	Urnenreihengräber	1.275,00 €
5.4	Urnenstätten im anonymen Grabfeld	450,00 €
5.5	Verlängerung eines Reihengrabes, anteilige Gebühr von 5.1 – 5.3 nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Ruhezeit	

6. Benutzung besonderer Einrichtungen

6.1	Feierhalle	395,00 €
6.2	Kühlraum / Leichenzelle täglich	25,00 €
6.3	Benutzung Orgel	26,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1	Für die Leichenträger pro Mann	33,00 €
7.2	Abräumen von Grabstätten	
7.2.1	je Einzelgrab	126,00 €
7.2.2	je Doppelgrab	180,00 €
7.2.3	je Urnengrab	62,00 €
7.2.4	je Kindergrab	51,00 €
7.3	Alle anderen sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	

§ 5 VERWALTUNGSGEBÜHREN

1.	Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals einschl. Einfassung	66,00 €
2.	Für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
2.1	Für den Einzelfall	46,00 €
2.2	Für eine Dauerzulassung	69,00 €
3.	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechend Anwendung.	

§ 6

IN-KRAFT-TRETEN

Die letzte Änderung vom 22.07.2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 23.07.2008

gez. Roland Klenk
Oberbürgermeister